

handenen Arbeitsplätzen eine Auswahl zu treffen. Es muß aber, soll es nicht unterlaufen werden, mehr bedeuten. Das Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes schließt ein, daß dem Bürger der einmal gewählte Arbeitsplatz sicher ist. Anderenfalls könnte seine ursprünglich freie Wahl durch einen späteren Verlust hinfällig werden. Der enge Zusammenhang des Rechts auf freie Wahl des Arbeitsplatzes mit dem Recht auf einen Arbeitsplatz ist evident. Mit dem Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes verdichtet sich das Recht auf irgendeinen Arbeitsplatz zum Recht auf einen konkreten Arbeitsplatz. Schließlich bedeutet das Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes auch, daß der Bürger sich einen neuen Arbeitsplatz wählen darf. Das schließt ein, daß ihm gestattet sein muß, einen inne gehaltenen Arbeitsplatz aufzugeben, weil er nur so eine neue Wahl realisieren kann.

d) Die Beschränkungen des Rechts auf einen Arbeitsplatz und seine freie Wahl werden in Art. 24 Abs. 1 Satz 2 *expressis verbis* festgelegt. Sie bestehen in den gesellschaftlichen Erfordernissen und in der persönlichen Qualifikation des Bürgers. Der Bürger hat also nicht das unbeschränkte Recht, einen Arbeitsplatz zu wählen oder zu behalten, für den er sich geeignet hält. Welche Bedeutung insbesondere den gesellschaftlichen Erfordernissen beigemessen wird, machte Eberhard Poppe deutlich, als er sich gegen Versuche von einzelnen jungen Menschen, die der Gesellschaft ihre gesamte hohe Qualifikation zu danken hätten, wandte, das Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes eigennützig gegen die gesellschaftlichen Bedürfnisse zu interpretieren (Die Rolle der Arbeiterklasse ... , S. 9).

Eine weitere Beschränkung des Rechts auf freie Wahl des Arbeitsplatzes bleibt in

Art. 24 Abs. 1 Satz 2 unerwähnt, offenbar weil sie für selbstverständlich gehalten wird:

Der vorhandene Arbeitsplatz muß offen sein (Frithjof Kunz, a.a.O., S. 741).

Schließlich bleibt es der den Arbeitsplatz zur Verfügung stellenden Einheit (Betrieb, Verwaltungsorgan, sozialistische Genossenschaft u. ä.) überlassen, wen sie unter mehreren gleichqualifizierten Bewerbern auswählen will.

Den Wünschen und Interessen des einzelnen bleibt also nur so viel Raum, wie es die gesellschaftlichen Erfordernisse und die tatsächlichen Verhältnisse (Offenheit des Arbeitsplatzes, Qualifikation, Geneigtheit des Betriebes zur Einstellung) gestatten. Nach Frithjof Kunz (a.a.O., S. 741) wird in der freien Wahl des Arbeitsplatzes die grundsätzliche Übereinstimmung der Interessen von Gesellschaft, Kollektiven und Individuen (s. Rz. 41 ff. zu Art. 2) entsprechend den konkreten Bedingungen optimal hergestellt. Die Proklamierung des Rechts auf freie Wahl des Arbeitsplatzes in Art. 24 Abs. 1 Satz 2 bedeutet gegenüber der im Zeitpunkt des Erlasses der Verfassung durch die einfache Gesetzgebung gestalteten Rechtslage keine Veränderung. Der Freiheitsraum des einzelnen wurde nicht erweitert.

e) Die Regelform der Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses von Arbeitern und Angestellten ist der Vertrag (§ 38 Abs. 1 AGB), also die sich entsprechenden Willenserklärungen der Beteiligten. Erfolgt die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses ausnahmsweise durch Berufung oder durch Wahl (§ 38 Abs. 2 AGB), ist das Einverständnis des Berufenen oder Gewählten Voraussetzung. Der Eintritt in eine Produktionsgenossenschaft ist nach den einschlägigen Bestimmungen freiwillig<sup>6</sup>. Die Erteilung der Gewer-

17

<sup>6</sup> Z. B. Ziffer 19 Musterstatut für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ I (Beschluß vom 9. 4. 1959, GBl. I S. 333); Ziffer 13 Abs. 3 Musterstatuten der LPG Pflanzenproduktion und der LPG Tierproduktion vom 28. 7. 1977 (GBl. Sdr. Nr. 937, S. 2 bzw. 13); § 9 Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks vom 21. 2. 1973 (GBl. I S. 122).